

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00053

vom 5. Januar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00053 du 5 janvier 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00053 del 5 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

X.____ und Y.____, geboren 2005 und 2007, sind in einer Pflegefamilie untergebracht und beziehen beide eine Halbwaisenrente sowie eine IV-Kinderrente. Im Weiteren erhalten sie eine IV-Kinderrente sowie eine Halbwaisenrente der Zürich Versicherung, der Pensionskasse des verstorbenen Vaters, so wie eine Waisenrente einer deutschen Versicherung (vgl. Urk. 3/12-13, Urk. 3/1 S).

E. 1.1

Bei Versicherten, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird als Ausgabe im Rahmen der EL-Berechnung unter anderem die Taxe anerkannt (Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Diese hat grundsätzlich alle regelmässig anfallenden Kosten des Heim- oder Spitalaufenthalts zu enthalten (Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, SBVR/ Band XIV, 2. Aufl. 2007, S. 1708 Rz 106; Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] Rz 3320.01, Stand 1. Januar 2013; Urteil des Bundesgerichts P 47/94 vom 8. September 1995 E. 4c, in: AHI 1996 S. 137). Die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden, und sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG; vgl. zum Ganzen auch Jöhl, a.a.O., S. 1715 Rz 117).

E. 1.2

Gemäss § 11 Abs. 1 des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) kann die ständige Direktion des Regierungsrates die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG begrenzen. Dabei orientiert sie sich an den Vorgaben für die Taxgestaltung für Einrichtungen, die vom Kanton mitfinanziert werden.

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien gemäss § 1 lit. e Zusatzleistungsverordnung (ZLV) werden laut Ziff. 2.3.

E. 1.3

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu lassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu

gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 2.

E. 2

) die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt und den Beschwerdeführerinnen die Beschwerdeantwort zugeht (Urk. 15). Mit Replik vom 29. Oktober 2014 hielten die Beschwerdeführerinnen an ihren Anträgen fest (Urk. 17). Mit Duplik vom 3. Dezember 2014 hielt die Beschwerdegegnerin ebenfalls an ihren Anträgen fest (Urk. 20). Dies wurde den Beschwerdeführerinnen am 11. Dezember 2014 zur Kenntnis gebracht (Urk. 21). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin legte der EL-Berechnung Kosten für die Unterbringung in einer Pflegefamilie von Fr. 56.-- respektive Fr. 58.-- pro Tag zugrunde (Urk. 2/1-2). Zur Begründung, weshalb sie nicht sämtliche Kosten der Platzierung übernehmen, führte sie zusammengefasst an, dass in der Praxis die Pflegegeldrichtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzuwenden seien (S.

1).

E. 2.2

Demgegenüber wandten die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen ein (Urk. 1), die Existenz müsse durch kostendeckende Ergänzungsleistungen beziehungsweise Zusatzleistungen zur AHV/IV gedeckt werden, so dass keine ergänzende sozialhilferechtliche Mitfinanzierung erforderlich werde (S.

4 Ziff. 3). Die den Kantonen eingeräumte Befugnis, die anrechenbaren Tagestaxen bei Heimaufenthalt zu begrenzen, habe den Zweck zu verhindern, dass ein Aufenthalt mit hohem Komfort/Luxus über Ergänzungsleistungen bezahlt werde. Die Kantone hätten die Taxbegrenzung jedoch so auszugestalten, dass der Heimaufenthalt nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führe. Die Pflegegeldrichtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich seien nicht anwendbar, da sie nachweisbar nicht existenzsichernd seien und das übergeordnete Bundesrecht verletzen würden

(S. 4 Ziff. 4). Die Pflegefamilie gelte als anerkanntes Heim im Sinne der EL-rechtlichen Gesetzgebung, folglich seien auch die kantonalen Regelungen betreffend die Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten anwendbar, welche sich im Kanton Zürich auf maximal Fr. 250.-- pro Tag und Person belaufen würden. Der von der Beschwerdegegnerin angerechnete Tagessatz sei demnach bundesrechts- und verfassungswidrig (S. 5 oben).

E. 2.3

Unbestrittenermassen ist die Familie, in der die Beschwerdeführerinnen wohnen, als Heim im EL-rechtlichen Sinne vom Kanton anerkannt.

Streitig und zu prüfen ist, welche Tagestaxe für die Unterbringung in der Pflegefamilie bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen ist. 3. 3.1

Die den Kantonen in Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG eingeräumte Möglichkeit zur Festlegung des bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu berücksichtigenden Höchstbetrages soll einerseits dazu dienen, Missbräuchen zu begegnen, indem Heime der Versuchung erliegen könnten, die Taxen zu erhöhen, um die durch die Ergänzungsleistungen gebotenen Möglichkeiten

möglichst auszuschöpfen. Andererseits sollte durch die Ermächtigung der Kantone zur Begrenzung dieser Kosten dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Rahmen der Ergänzungsleistungen nur für einfache und zweckmässige Heimaufenthalte aufzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts P 25/04 vom 21. September 2004 E. 4.3). Die Begrenzung der Kosten darf indessen nur so weit gehen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet wird.

Die Art und Weise, wie die Kantone

diese Kostenbegrenzung auszugestalten haben, um im Regelfall keine Sozialhilfeabhängigkeit zu begründen,

wird durch das ELG nicht vorgeschrieben und räumt den Kantonen einen entsprechenden Ermessensspielraum ein (Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl. 2015, S. 91 Rz

217). 3.2

Die Beschwerdeführerinnen sind nicht in einem Pflegeheim im engeren Sinne (§ 1

lit. a ZLV) sondern in einer Pflegefamilie (§ 1 lit. e ZLV) untergebracht, weshalb entgegen ihrer Auffassung und wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend E.

1.2) - die zu berücksichtigenden Tagestaxen gemäss Ziff. 2.3.5 der Weisungen des kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV gemäss den von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung, erlassenen, ab 1. Januar 2008 gültigen Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze festgesetzt werden.

Die zu entrichtenden Beträge für die hier unbestrittenermassen vorliegende Dauerpflege (30 Tage pro Monat) wurden darin - abgestuft nach Altersjahr - wie folgt angesetzt (vgl. www.ajb.zh.ch): 1.-6. Altersjahr

Fr. 56.-- pro Tag 7.-12. Altersjahr

Fr. 58.-- pro Tag 13.-15. Altersjahr

Fr. 64.-- pro Tag Inwiefern diese Entschädigungsansätze nicht angemessen sein sollten, ist nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführerinnen auch für den konkreten Fall nicht näher begründet, zumal auch kein tatsächlicher und begründeter erheblicher Mehraufwand oder etwa eine besondere Qualifikation der Pflegeeltern ausgewiesen ist. Eine Unangemessenheit der zürcherischen Ansätze ergibt sich auch nicht mit Blick auf die Pflegegeldrichtlinien anderer Kantone. So betragen die Ansätze für die Dauerpflege im Kanton St. Gallen (gemäss den vom Departement des Innern erlassenen, ab 1.

Januar

2010 gültigen Pflegegeld-Richtlinien; <http://pflegekinder.ch/Dokumente/Kanton-St.-Gallen-Pflegegeld-Richtlinien.pdf>) für drei- bis sechsjährige Kinder Fr. 56.91 und für sieben- bis vierzehnjährige Fr. 59.13 pro Tag, während sie sich im Kanton Thurgau (gemäss den ab 1. März 2010 gültigen Richtlinien des Departementes für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zur Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien, RL DJS Pflegegeld www.djs.tg.ch) für die gleichen Alterskategorien auf Fr. 56.08 beziehungsweise Fr. 58.30 pro Tag belaufen. 3.3

Aus dem in der Beschwerdeschrift zitierten BGE 139 V 358 können die Beschwerdeführerinnen nichts zu ihren Gunsten ableiten. Das Bundesgericht führt darin aus, dass die Kantone selbständig die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen bestimmen und damit auch den von ihnen zu tragenden EL-Teil beeinflussen

können (E. 4.2 mit Verweis auf BBl 2005 6224 Ziff. 2.9.8.2.2). Weiter hält es fest, dass gemäss Botschaft nicht explizit ausgeschlossen sei, aber nach Möglichkeit verhindert werden solle, dass zu den Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beansprucht werden müsse (E.

E. 5

der Weisungen des kantonalen Sozialamtes, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV gemäss den Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008, festgesetzt.

E. 5.2

mit Verweis auf BBl 2005 6226 Ziff. 2.9.8.3).

Dass die Beanspruchung von Sozialhilfeleistungen in jedem Fall vermieden werden muss und sich daraus ein Anspruch auf Übernahme von sämtlichen Heimkosten ableiten lässt, wie dies die Beschwerdeführerinnen beschwerdeweise vorbringen, ergibt sich aus dieser Bestimmung

nicht.

Etwas anderes geht auch aus dem Wortlaut von Art.

E. 10

Abs. 1 lit a ELG) - die Regelung der maximal anrechenbaren Tagestaxen den Kantonen überlassen. Eine Begrenzung der Kostenübernahme ist daher weder bundesrechtswidrig noch verstösst sie gegen den Grundsatz von Art. 2 Abs. 1 ELG.

Dass die Ergänzungsleistungen das Existenzminimum garantieren, ohne welches deren Bezügerinnen und Bezüger sich gezwungen sähen, sich an die Sozialhilfe zu wenden, bedeutet indes nicht, dass die Betroffenen Anspruch darauf haben, dass alle tatsächlichen Auslagen anerkannt werden (BGE 138 V 481 E. 3.2). 3. 5

Nach dem Gesagten ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin vorliegend die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigenden Heimtaxen für fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien anhand der

Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze (vorstehend E. 1.2) festlegte. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin die anrechenbare Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien zu Recht auf Fr. 56.-- für Y. ___ respektive Fr. 58.-- für X. ___ beschränkt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 4.

Mit Honorarnote vom

4. Dezember 2015 (Urk. 23) machte der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen einen zeitlichen Aufwand von 7.5 Stunden und Spesen in der Höhe von Fr. 72.40 geltend, was als angemessen erscheint. In Anwendung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) für bis Ende 2014 angefallenen

Aufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen, ist Rechtsanwalt

Thomas Stark , Degersheim , gesamthaft mit Fr. 1'947.40 (inklusive Barauslagen) zu entschädigen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen, Rechtsanwalt Thomas Stark, Degersheim, wird mit Fr. 1'947.40 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerinnen werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Stark - Stadt A.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Sager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.